

SATZUNG

der Gemeinde Nohfelden

**über die Höhe der Gebühren
im Abwasserbereich**

sowie

**die Höhe des Kostenersatzes für
Grundstücksanschlussleitungen**

(Abwassergebührenhöhesatzung)

Aufgrund

- des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 15.06.2016 (Amtsbl. S. 840),
- des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393)
- des Saarl. Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1821 zur siebten Änderung des SWG vom 03.12.2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2)
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290),
- des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1150) sowie
- des § 2 der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2019

hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner Sitzung am 12.12.2019

folgende Abwassergebührenhöhesatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt gemäß § 3 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter gebührenpflichtigem Frisch- und Brauchwasser **3,40 Euro**.
- (3) Die Höhe der Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche **0,63 Euro**.

§ 2 Entsorgungsgebühr

- (1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen, Klärgruben) von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung eine Entsorgungsgebühr.
- (2) Als Entsorgungsgebühr werden die tatsächlichen Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % erhoben.

§ 3 Gebühr für die Zählerablesung

- (1) Für das Ablesen von Zählern bzw. Messeinrichtungen gemäß §§ 4 und 6 der Abwassergebührensatzung erhebt die Gemeinde eine Ablesegebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Zählerablesung beträgt pro Zähler und Ablesung **10,00 Euro**.

§ 4

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen die zum Zeitpunkt der Aufwendungen noch nicht Gegenstand der öffentlichen Abwasseranlage sind erhebt die Gemeinde gemäß § 11 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung einen Kostenersatz.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich nach dem Aufwand. Dieser ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 5

Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe

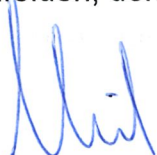
- (1) Die Gemeinde legt gemäß § 16 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung die von ihr an das Land zu zahlende Abwasserabgabe nach den festgestellten Einwohnerzahlen bzw. Einwohnergleichwerten (EW / EGW) auf die Kleineinleiter um.
- (2) Die Höhe der Gebühr je EW / EGW wird gemäß § 131 Saarländisches Wassergesetz (SWG) auf das 1,35fache des vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorgegebenen Abgabesatzes festgesetzt. Sie beträgt 48,31 € pro Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nohfelden, den 13. Dezember 2019



Andreas Veit
-Bürgermeister-